

Neuregelung des Belegnachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.10.2013

Am 22.03.2013 hat nunmehr der Bundesrat die „Elfte Verordnung zu Änderung der UStDV“ beschlossen. Mit der Verordnung sollen eindeutige Regelungen zur einfachen Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden (§ 17a UStDV).

Anmerkungen zur Neufassung des sog. Belegnachweises

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind nach § 6a UStG unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Jedoch müssen die Voraussetzungen hierfür vom leistenden Unternehmer **nachgewiesen** werden. Diese Nachweispflichten, die aber **keine** materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 6a UStG darstellen, sind in den §§ 17a bis 17c UStDV als **formelle** Voraussetzungen für die Steuerbefreiung festgelegt.

- ⇒ Nach der **bisherigen Regelung in 2012** war für innergemeinschaftliche Lieferungen sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen der gesetzlich vorgeschriebene Belegnachweis im Gegensatz zum bis zum 31. Dezember 2011 geltende Recht mit einer so genannten **Gelangensbestätigung** zu führen.

Diese Bestätigung ersetzte die bis dahin unterschiedlichen Belegnachweise. Anlass für diese Neuregelung war insbesondere auch, dass nach der Rechtsprechung des EuGH von dem die Steuerbefreiung begehrenden Unternehmer **nachgewiesen** werden muss, dass der Liefergegenstand tatsächlich physisch in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die bisherige alleinige schriftliche Versicherung des Abnehmers in Abholfällen, den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern bzw. die vom mit der Beförderung beauftragten Spediteur dem liefernden Unternehmer – oft bereits vorab – erteilte Bescheinigung, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet transportiert werden soll, waren demzufolge kein ausreichender Nachweis, dass der Gegenstand – wie von der Rechtsprechung gefordert – **tatsächlich** in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Bei der bisherigen – ab 1.1.2012 gültigen – Gelangensbestätigungsproblematik war aber auch offensichtlich, dass es für die Unternehmer in vielen Fällen **schwierig** wird, eine Bestätigung mit Unterschrift des tatsächlichen Abnehmers über den Empfang des Liefergegenstands zu erhalten.

- ⇒ Mit der **jetzigen Neufassung** des § 17a UStDV wird dieser Problematik Rechnung getragen. Dabei wird zwar an einer rechtssicheren Belegnachweisführung und damit auch an der Gelangensbestätigung (als einer Möglichkeit zur vereinfachten Nachweisführung) bzw. an dem Grundsatz festgehalten, dass für die Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachgewiesen werden muss, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Gleichzeitig werden jetzt jedoch bestimmte (weitere) Vereinfachungen angeboten und aufgezählt, die den Erhalt einer Gelangensbestätigung bzw. den Umgang mit ihr erleichtern bzw. damit die Notwendigkeit dieser Bestätigung entfällt:

- Insbesondere wird zugelassen, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer Bescheinigung des von ihm beauftragten Spediteurs („Weiße Spediteursbescheinigung“, oder CMR-Frachtbrief) belegen kann.

- Der Unternehmer kann den Nachweis (insbesondere den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet), sofern der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden kann, **aber auch mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln führen**, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.
- Die in § 17a Absatz 2 UStDV der Neufassung geregelte Gelangensbestätigung gilt damit grundsätzlich nur als eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Gleiches gilt auch für die in § 17a Absatz 3 UStDV – neu – aufgeführten Belege, mit denen der Unternehmer **anstelle** der Gelangensbestätigung die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen kann.

Aber:

Liegen dem liefernden Unternehmer Nachweise der in § 17a Absatz 2 und 3 UStDV – neu – genannten Art **nicht** vor und kann der Unternehmer die Steuerbefreiung seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen auch mit anderen Belegen oder Beweismitteln **nicht** führen und kommt er damit seinen Nachweispflichten nicht oder nur unvollständig nach, oder erweisen sich seine Angaben bei einer Überprüfung als unzutreffend oder bestehen zumindest berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben, die der Unternehmer nicht ausräumen kann, ist grundsätzlich erst einmal von der **Steuerpflicht** der innergemeinschaftlichen Lieferung auszugehen.

Beachte:

- ⇒ Trotz derartiger Mängel kann aber auch eine solche „verunglückte“ Lieferung steuerfrei sein, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (insbesondere das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet bei dieser Lieferung) erfüllt sind.

Grundsatz:

Der Belegnachweis ist eine formelle, aber keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung!!

SEPA

Bitte daran denken:

Sind bisher Lastschriftdateien nur mit der Firma des Einreichers gekennzeichnet, verlangt SEPA immer als **eindeutige Registrierungsnummer** eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Für jede rechtlich selbständige Gesellschaft, die Lastschrifteinzugsaufträge erstellt, ist diese Registrierungsnummer erforderlich. In Deutschland **erteilt die Deutsche Bundesbank** die Gläubiger-Identifikationsnummer.

In eigener Sache:

Am **Freitag, den 10.05.2013 und 31.05.2013** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Mai 2013

- 10.05. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 15.05. Gewerbesteuer

